

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

<p>Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Bfg. Reklamezeile 50 Bfg.</p>	<p>Abgabestellen: In Diez: Rosenstraße 95. In Ems: Römerstraße 95.</p>	<p>Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez.</p>
---	--	---

Nr. 180

Diez, Freitag den 4. August 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil

(Fortsetzung.)

Erläuterung I zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

§ 1.

1. Alle Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.
2. Waren, die aus dem Ausland eingeführt sind oder aus Rohstoffen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung.
3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung.
4. Webstoffe aus Textilose fallen unter die Verordnung.
5. Es fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Schuhwaren, die nicht in vollem Umfange aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen,
 - b) Lederhandschuhe mit Stofffutter,
 - c) Linoleum,
 - d) Alle Waren aus Filz, Watte,
 - e) Alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse, z. B. Garne, gesponnene Posamentierwaren.

§ 7, Absatz I.

6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht „Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben“. Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Absatz I nicht für Fabrikanten.
7. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts insbesondere um

die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz I.

8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, Absatz I.

9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz I nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11.

§ 7, Absatz II.

10. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig.

§ 7, Absatz II, u. §§ 8, 11.

11. Maßschneiderei ist Anfertigung von Ober- oder Unterbekleidung auf Bestellung nach Maß.

§ 8, Absatz I.

12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fest gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen.

§ 8, Absatz II.

13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20 Prozent im Kleinhandel verkauft werden.

§ 8, Absatz III.

14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhändlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber die 20 Prozent vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen.

15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden:

- Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Damen und Mädchen,
- Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Herren und Knaben,
- Baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe,
- Wäschestoffe,
- Handschuhe,
- Strümpfe,

Sämtliche Trikotagen außer Strümpfen,
Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen,
Unterröcke,
Fertige Knabenanzüge, Paletots und ähnliches,
Fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches,
Fertige Damenwäsche,
Fertige Herrenwäsche,
Stoffschuhe,
Sonstige Waren.

16. Nach Abschluß der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten noch nicht abgeschlossen ist.

Zu § 10.

17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneiderbedarfsartikeln, sondern den Kleinhändlern gleichgestellt (§ 11).

18. Siehe auch oben Ziffer 9.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.

(Freiliste)

19. Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfange unter die Bundesratsverordnung (Vergl. hierzu auch oben A, Ziffer 1—5).

20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren.

21. Wachsstock und Wachsstocktaschen sind frei.

Zu Nr. 4, 12—15, 20, 32—34.

22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit anderen Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.

Zu Nr. 1 und 2.

23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.

Zu Nr. 3 und 5.

24. Seidenplüschtschdecken fallen unter Nr. 3 oder 9 der Freiliste.

Zu Nr. 4.

25. Pulswärmer, Leibbinden, Zungen- und Kopfschützer sind nicht frei.

26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 7.

27. Hauben sind Mützen.

Zu Nr. 9.

28. Steppdecken sind Bettüberdecken.

29. Nur abgepackte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stückware.

30. Matrasen und fertige Betten sind frei.

Zu Nr. 10.

31. Möbelsattune sind Möbelstoffe.

Zu Nr. 11.

32. Tülle selbst sind nicht frei.

33. Baumwollene Battiste und Krepps siehe unter Ziffer 35.

Zu Nr. 13.

34. Baumwollene Belvets fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

35. Baumwollene Battiste und Krepps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

Zu Nr. 17.

36. Unter konfektionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Bäffchen, Müschen, Halskrausen, Jabots und Ähnliches.

Zu Nr. 19.

37. Wickelgamaschen sind frei.

38. Uniformen für bürgerliche Beamte sind nicht frei.

39. Siehe auch oben Ziffer 25.

40. Unter Herrengarderobe ist auch Burschen- und Knabengarderobe zu verstehen.

Zu Nr. 20.

41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist

frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt.

42. Im Besitz der Kleinhändler befinden" gilt für den 10. Juni 1916.

Zu Nr. 22.

43. Unter Damenwäsche ist auch Mädchenwäsche zu verstehen.

Zu Nr. 27.

44. Halbwollene Schlafdecken sind nicht frei.

Zu Nr. 34.

45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Länge abgeschnitten wird, nicht nur auf Reststücke. Das abgeschnittene Stück ist nicht in die 20 Prozent nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzurechnen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Erläuterung II zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher fällt nicht unter die Verordnung.

2. Es fallen nicht unter die Verordnung:

a) Filzwaren,

b) Künstliche Blumen,

c) Lampen-Dochte,

d) Möbel, Korbwaren, Koffer und Reisetaschen, auch wenn sie mit Web-, Wirk- oder Strickwaren überzogen oder ausgestattet sind.

e) Isolier-Fabrikate.

Zu § 7.

3. Handschuhe, Strumpfwaren und Trikotagen sind Bekleidungsstücke.

Zu § 7, Absatz II.

4. Bekleidungsstücke, die am 13. Juni 1916 zugeschnitten waren, können ohne die Voraussetzung des § 7, Absatz 2 fertiggestellt werden.

Zu §§ 7, 8 und 11.

5. Konkursverkäufe fallen unter die Verordnung.

Zu § 8, Absatz II.

6. Die im Großhandel zu vertreibenden Waren sind ebenfalls nach Kleinhandelspreisen in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 9.

7. Verkauf an das eigene Personal in einem Engros-Geschäft, das nicht gleichzeitig Kleinhandel betreibt, ist nicht zulässig.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers, (Freiliste.)

Zu Nr. 4, Abs. II.

8. Die Bestimmungen für baumwollene Damenstrümpfe gelten auch für baumwollene Mädchenstrümpfe. Die Bestimmungen für baumwollene Herrensocken gelten auch für baumwollene Knabensocken.

Zu Nr. 5.

9. Gürtel sind nicht frei.

Zu Nr. 6.

10. Taschen mit oder ohne Bügel sind Tapissierwaren.

11. Canvas und glatte Kongreßstoffe sind frei.

Zu Nr. 9.

12. Polsterwaren sind frei. (Vergleiche auch unter A Ziffer 2b).

Zu Nr. 19.

13. Westengürtel und Gürtel sind nicht frei.

Zu Nr. 22.

14. Nicht waschbare Unterröcke sind nicht frei.

Zu Nr. 22 und 28.

15. Kombinations sind Hemden.

Zu Nr. 23.

16. Gummi-Unterlagen für Säuglinge sind frei.

Zu Nr. 25.

17. Fertige Bettwäsche (hierzu gehören auch fertige Inletts) sind nicht frei.

18. Federkörper fällt unter Wäschestoffe.

Zu Nr. 30.

19. Unter Hausschürzen sind solche mit und ohne Träger ohne Rücksicht auf die Größe zu verstehen.

C. Ausnahmegewilligungen.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1916 in Verbindung mit § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 werden hiermit die nachstehenden Ausnahmen von § 7 der genannten Verordnung zugelassen:

I.

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen die in der Zeit vom 1. Mai 1916 bis einschließlich 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Abnehmern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, erfüllen, wenn

1. sie ihr Gewerbe bereits vor dem 1. Mai 1916 betrieben haben,
2. in den der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) vorzulegenden Aufträgen Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben ist,
3. hinsichtlich dieser Aufträge der Verdacht des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
4. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

II.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 1914 ausschließlich oder überwiegend mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe für die Ausfuhr hergestellt haben, dürfen Gegenstände der gleichen Art, wie sie vor dem 1. August 1914 gehandelt oder hergestellt haben, auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie die in diesem Ausfuhrbetriebe gehandelten oder hergestellten Waren infolge der Kriegsverhältnisse nach ihren früheren ausländischen Absatzgebieten nicht absetzen können,
2. der Verdacht, daß durch diese Gewerbetreibenden der sogenannte Kettenhandel unterstützt werde, ausgeschlossen erscheint,
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

III.

Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1. August 1914 mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe hergestellt haben und durch die Kriegsverhältnisse gezwungen worden sind, ihr Geschäft ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, dürfen auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie ihr Geschäft bereits vor dem 1. Mai 1916 auf eine andere Warenart eingerichtet haben,
2. seitens der Gewerbetreibenden die Unterstützung des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,

3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

Zu I., II., III.

Vordrucke zu den unter I., II., III. vorgeschriebenen Bescheinigungen werden den Handelskammern usw. von der Reichsbekleidungsstelle geliefert.

Falls die Handelskammer usw. die Bescheinigung erteilt, bedarf es keines Antrages bei der Reichsbekleidungsstelle.

Die Bescheinigung ist den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und sonstigen Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

IV.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken für den eigenen Kleinhandel des Herstellers in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.

Ziffer 10 der Erläuterung I vom 21. Juni 1916 ist insoweit abzuändern.

V.

Bezüglich neu errichteter Geschäfte behält sich die Reichsbekleidungsstelle Einzel-Entscheidung vor.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper.

stellvertretender Vorsitzender.

Erläuterung III zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Geklöppelte und genähte Spitzen oder ganz aus solchen hergestellte Bekleidungsstücke fallen nicht unter die Verordnung.

Zu § 7, Absatz I.

2. Warenaustausch ist als gegenseitiger Verkauf anzusehen. Jeder der Austauschenden muß den anderen vor dem 1. Mai 1916 als dauernden Abnehmer gehabt haben.

3. Sogenannte „Metourgeschäfte“ sind, soweit Geschäfte der dem § 7 Abs. I unterfallenden Art in Frage kommen, unzulässig; wer bisher nur geliefert hat, darf sich von seinem bisherigen Abnehmer nicht liefern lassen; wer bisher nur abgenommen hat, darf an seinen bisherigen Lieferanten nicht liefern.

Zu § 7, Absatz I und Erläuterung I, Ziffer 6.

4. Fabrikanten, die neben der Fabrikation Waren einkaufen und un verarbeitet weiterveräußern, sind insoweit Großhändler und der Bestimmung des § 7, Absatz I unterworfen.

Zu § 7, Absatz I und Erläuterung II, C I.

5. Die Ausnahmegewilligung C I der Erläuterung II bezieht sich nur auf die in der Bescheinigung der Handelsvertretung einzeln aufzuführenden Lieferungsverträge; die Ausführung späterer Aufträge derselben Besteller, auch wenn es sich um sogenannte Nachorders zu den bis 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträgen handelt, ist unzulässig.

Zu § 7, Abs. I und Erläuterung II, C III.

6. Die Ausnahmegewilligung C III der Erläuterung II gestattet die Lieferung an neue Abnehmer nur hinsichtlich der neuen, in der Bescheinigung der Handelskammer anzugebenden Warenart.

7. Als Voraussetzung der Ausnahmegewilligung C III der Erläuterung II ist zu fordern, daß

- a) es sich um eine gegenüber den früher geführten Warenarten vollkommen verschiedene Warenart handelt,

- b) die neue Warenart einen neuen Kundenkreis bedingt,
 c) der Uebergang zu der neuen Warenart lediglich infolge des Zwanos der Kriegsverhältnisse, d. h. des Darniederliegens des Geschäfts in den früheren Warenarten erfolgt ist, nicht etwa nur wegen größerer Gewinnaussichten.

Zu § 7, Absatz II.

8. Aufträge zur Anfertigung auf Abruf mit der Abrede, daß der Hersteller nach bestimmter Frist die nicht abgerufenen Waren nach seinem Belieben anderweitig verwerten kann, sind keine festen Aufträge im Sinne von § 7, Absatz II.

Zu § 7, Absatz II und Erläuterung I, Ziffer 3

9. Auch für die Waren, die nach dem Ausland geliefert werden sollen, gilt das Verbot der Lagerarbeit in § 7, Abs. II; nur die Lieferung selbst der bestellten Ware nach dem Ausland fällt nicht unter die Verordnung.

Zu §§ 7 und 10.

10. Die Veräußerung getragener Kleidungsstücke durch den bisherigen Träger an Trödler ist keiner Beschränkung unterworfen.

Zu §§ 8 bis 11.

11. Die Anfertigung von Bekleidungsstücken, zu welcher der Besteller den Stoff nicht vom Anfertiger entnommen, sondern selbst geliefert hat, unterliegt nicht den Vorschriften über den Kleinhandel und die Maßschneiderei in §§ 8 bis 11.

Zu § 11.

12. Veräußern heißt liefern und übereignen. Demnach dürfen die dem Bezugsschein unterfallenden Waren, die vor dem 1. August bestellt, aber noch nicht abgeliefert sind, vom 1. August 1916 ab nur gegen Bezugsschein abgeliefert werden.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers (Freiliste.)

Zu Nr. 4 der Freiliste und Erläuterung I, Ziffer 26.

13. An Stelle der wegfallenden Ziffer 26 der Erläuterung I (Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei) hat zu treten: Alle gefütterten u. doppelt gearbeiteten baumwollenen Stoffhandschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 6 und 14.

14. Wäschestickereien und gemusterte und bestickte Tülle sind nur bis zu einer Breite von 30 Zentimeter als Besatzstickereien anzusehen.

Zu Nr. 6 und 20.

15. Vorgezeichnete und bestickte Damen-, Mädchen- und Kinderkleider sind nicht Tapissierwaren.

Zu Nr. 10 und 11.

16. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe sind frei.

Zu Nr. 20.

17. Die in Nr. 20 der Freiliste für wollene Damen- und Mädchenbekleidung gegebenen Bestimmungen gelten auch für Damen- und Mädchenbekleidung aus Velvet.

Zu Nr. 34.

18. Auch leinene und halbleinene Herrenstoffe und Wäschestoffe (Nr. 18 und 25 der Freiliste) sind in Längen bis zu 2 Meter frei.

C. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1916.

Reichs-Gesetzblatt Nr. 156, Jahrgang 1916.

(Nr. 5318) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916

(Reichs-Gesetzblatt S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I.

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

II.

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

20 a. Alle Artikel der aus Wäschstoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.

20 b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis

für ein Wäschkleid	15,00 Mk.
für ein Kleid aus Wolle und Velvet	25,00 Mk.

übersteigt.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
 Dr. Helfferich.

D. Mitteilungen zur Reichsbekleidungsstelle.

a. Die Reichsbekleidungsstelle gibt Auskünfte über die Auslegung der Bundesratsverordnung und Bekanntmachungen des Reichskanzlers nicht an Private, sondern nur an Behörden, Handelskammern, kaufmännische Körperschaften, Handwerks- und Gewerbevereine, Fachverbände und an die Presse.

b. Die von der Reichsbekleidungsstelle an die Kommunalverbände unentgeltlich gelieferten Bezugsscheine sind nur zur Auslegung bei den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen bestimmt. Zur Auslegung bei den Kleinhändlern kann die Reichsbekleidungsstelle Vordrucke der Bezugsscheine nicht unentgeltlich abgeben. Solche sind bei J. S. Preuß, Königl. Hofbuchdrucker, Berlin S. 14, Dresdenerstraße 43, zu folgenden Preisen erhältlich:

bei 1000	5000	10 000	100 000	1 000 000	Stück
Mk. 7,25	Mk. 6,15	Mk. 5,55	Mk. 4,35	Mk. 2,90	

für das Tausend.

c. Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist in Nr. 157 des Reichsanzeigers vom 6. Juli 1916 erschienen.

d. Die Erläuterungen werden im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
 Geheimer Rat Dr. Bentler.

I. 7014.

Diez, den 31. Juli 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich bringe die umgehende Erledigung meiner Verfügung vom 17. Juni d. Jrs., I. 5614, betreffend Nachprüfung der Taubenschläge, in Erinnerung und erwarte Berichterstattung bis zum 7. l. Mts.

Der Landrat.
 Duderstadt.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.